

Inhaltsverzeichnis

- 1.) Antrag der Stadt Warstein auf Genehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Anlage von Stillgewässern im Stadtwald in Warstein
hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- 2.) Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Rehwild
- 3.) Antrag der Kreises Soest, Hoher Weg 1 – 3, 59494 Soest auf Genehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Renaturierung der Ahse an der Salzbachmündung in Welper
hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- 4.) Bekanntmachung der Änderungsgenehmigungen (Ru061, Ru062) zur Änderung des Anlagentyps vor Errichtung gemäß §§ 6 und 16b Abs. 7 i. V. m. Abs. 8 und 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Stadt Rüthen, Gemarkung Meiste.
- 5.) Einladung und Tagesordnung der Kreistagssitzung am 26. März 2026

Herausgeber:
Der Landrat des Kreises Soest
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
E-Mail: amtsblatt@kreis-soest.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Landrat Heinrich Frieling

Erscheinungsweise:
monatlich oder nach Bedarf



Amtsblatt im Internet: www.kreis-soest.de/amtsblatt

Topographisches Landeskartenwerk
vervielfältigt und veröffentlicht mit
Genehmigung des Landrats des Kreises
Soest - Abteilung Liegenschaftskataster
und Vermessung

Öffentliche Bekanntmachung

Antrag der Stadt Warstein auf Genehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Anlage von Stillgewässern im Stadtwald in Warstein
hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadt Warstein beantragte bei mir die Genehmigung gemäß § 68 WHG zur **Anlage von Stillgewässern im Stadtwald Warstein** auf den Grundstücken

Gemarkung Warstein, Flur 11, Flurstücke 31, 35, 68 und 140.

Für die Maßnahme ist nach Nr. 13.18.2 in Anlage 1 zum UVPG in der zurzeit geltenden Fassung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Ich stelle fest, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Soest, den 30.01.2026
Kreis Soest
Untere Wasserbehörde

Im Auftrag
gez. Dalhoff

Öffentliche Bekanntmachung

Zur Unterstützung der Wiederbewaldung nach den Kalamitätsschäden in den Wäldern von Nordrhein-Westfalen erlässt die Untere Jagdbehörde des Kreises Soest folgende

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Rehwild

I. Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. November 2018 (BGBl. I S. 1850), in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S. 2, 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 153), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 19 der Landesjagdzeitenverordnung (LJZeitVO) vom 28. Mai 2015 (GV. NRW Seite 468), zuletzt geändert am 14. März 2019 (GV. NRW. S. 187).

wird die festgelegte Schonzeit für Rehwild (Schmalrehe und Böcke) mit sofortiger Wirkung für das Jagdjahr 2026/2027 wie folgt aufgehoben:

Schmalrehe und Böcke				Zeiträume der Schonzeitaufhebung
Niederungsgebieten	unter	450	Meter	ab 01.04 bis 30.04.
Höhenlage				
Niederungsgebieten	über	450	Meter	ab 15.04 bis 30.04.
Höhenlage				

Die Schonzeitaufhebung ist räumlich begrenzt.

Jagdliche Regelungen aus den Schutzgebietsverordnungen bleiben durch diese Allgemeinverfügung unberührt.

- a) Sie gilt für Gebiete mit hohen Kalamitätsschäden und für Flächen mit Wiederbewaldungsmaßnahmen (Aufforstung und Naturverjüngung), sogenannte Hauptschadensgebiete. Diese Karte sowie die Begrenzung der Höhenlage von 450 Meter ist in der beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, dargestellt.
- b) Für die Flächen, die nicht dem Hauptschadensgebiet zugeordnet werden, also an waldumbaunotwendigen Flächen gilt folgendes:
 - es muss sich um reine Laubholz- oder Laubholzmischkulturen aus Pflanzung oder Naturverjüngung handeln,
 - gilt nur auf den jeweiligen Flächen im Rahmen des Objektschutzes,
 - Bäume dürfen aufgrund der Verbissshöhe von Rehwild nicht höher als 1,50 m über der Erde sein,
 - die sinnvolle Möglichkeit, die Fläche durch einen Zaun (Gatter) zu schützen, darf nicht gegeben sein

II. Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 01. April bis 30. April des jeweiligen Jagdjahres erlegten Schmalrehe und Rehböcke spätestens bis zum 05. Mai desselben Jahres der Unteren Jagdbehörde des Kreises Soest unaufgefordert zu melden.

Die Meldung der jährlichen Strecke für das jeweilige Jagdjahr zum 15. April eines Jahres bleibt hiervon unberührt. Die im Rahmen der Aufhebung der Schonzeit erlegten Stücke Rehwild sind in die jährlichen Strecke mit aufzunehmen

III. Der jederzeitige Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Voraussetzungen bzw. die Notwendigkeit für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

IV. Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung angeordnet.

V. Als Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung wird der auf die öffentliche Bekanntmachung folgende Tag bestimmt. Die Allgemeinverfügung tritt an diesem Tage in Kraft und ist zunächst bis zum **31.04.2026** befristet.

VI. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV.NRW. 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), öffentlich bekannt gemacht.

VII. Diese Verfügung kann bei der unteren Jagdbehörde des Kreises Soest, Hoher Weg 1-3 , 59494 Soest, während der allgemeinen Geschäftszeiten, eingesehen werden.

Begründung

Die Kalamitätsschäden der Jahre 2018 und 2019 haben und werden weiterhin Wiederbewaldungsmaßnahmen erforderlich machen. Wegen der zunehmenden Bedeutung der Wälder für die Gesellschaft in Verbindung mit den aktuellen Herausforderungen für die Waldbesitzer ist es immer noch das Ziel die Wälder mit waldbaulichen Methoden besser an den Klimawandel anzupassen. Der Umbau zu klimastabilen Wäldern kann aber nur bei angepassten Schalenwildbeständen gelingen.

In der Vergangenheit wurden bereits zahlreiche Maßnahmen zur Stärkung der jagdlichen Eigenverantwortung vor Ort und zum Abbau von Abschusshemmnissen getroffen. Dies betrifft die Abschussplanung, die Zusammenarbeit in den Hegegemeinschaften und die Ausgestaltung der Jagdzeiten. Damit die anstehenden Wiederbewaldungsmaßnahmen gelingen, ist es erforderlich, diese zusätzlichen Regelungen zu treffen.

Ziel der Allgemeinverfügung ist die Unterstützung der Waldbesitzer bei der Wiederbewaldung. Hierzu wird eine Bejagung von Rehböcken und Schmalrehen im April auf den Flächen ermöglicht, auf denen Wiederbewaldungsmaßnahmen stattfinden. Die Bejagung auf landwirtschaftlichen Flächen oder auch in Waldbeständen, die nicht in Verjüngung stehen, ist nicht Ziel der Regelung. Das gleiche gilt für Jagdbezirke, in denen keine Wiederbewaldungsmaßnahmen stattfinden. Ziel ist nicht in erster Linie die Reduktion des Rehwildbestands oder andere Gründe wie beispielsweise Verkehrsunfälle.

Eine Jagd im April ohne die entsprechende Notwendigkeit widerspricht dem Schonzeitgedanken und der Wildbiologie und kann daher nur in einem engen Rahmen als Ausnahme zugelassen werden.

Nach § 24 Abs. 2 LJG-NRW kann eine Schonzeit u.a. zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden aufgehoben werden.

Das Ministerium für Umwelt-, Landwirtschaft-, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV) traf mit Erlass von 12. Dezember 2024 die Regelung, dass die Unteren Jagdbehörden die Schonzeiten in ihrem Zuständigkeitsbereich auf forstwirtschaftlichen Flächen in Gebieten oder einzelnen Jagdbezirken mit hohen Kalamitätsschäden (Hauptschadensgebiete) aufheben kann. Mit Erlass vom 20.02.2026 gilt dies nun auch für waldumbaunotwendige Flächen, außerhalb der Hauptschadensgebiete. Sofern es zur Aufhebung kommt, dürfen Schmalrehe und Böcke in Niederungsgebieten (unter 450 m Höhenlage) ab dem 01.04. bis zum 30.04. bejagt werden.

In Niederungsgebieten über 450 m dürfen Schmalrehe und Böcke nach Aufhebung der Schonzeit ab dem 15.04. bis zum 30.04. bejagt werden.

Eine entsprechende Karte der Hauptschadensgebiete wurde durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW erstellt. Diese ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Da ein Großteil der Flächen auch den Kreis Soest betreffen erfolgt hierfür die Aufhebung der Schonzeit allgemein.

Diese Verfügung entbindet nicht von den bestehenden jagdlichen Regelungen in den einzelnen Schutzgebietsverordnungen, wie zum Beispiel das Naturschutzgebiet Muckenbruch.

Begründung der sofortigen Vollziehung:

Es besteht ein dringendes öffentliches Interesse an einer sofortigen Reduzierung der Rehwildbestände.

Ohne eine deutliche Verringerung dieser Bestände besteht eine erhebliche Gefahr, dass die notwendigen Wiederaufforstungen erschwert werden oder sogar misslingen.

Ihre Rechte:

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben.

Dabei müssen Sie Folgendes beachten: Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats
- beim Verwaltungsgericht Arnsberg

erheben.

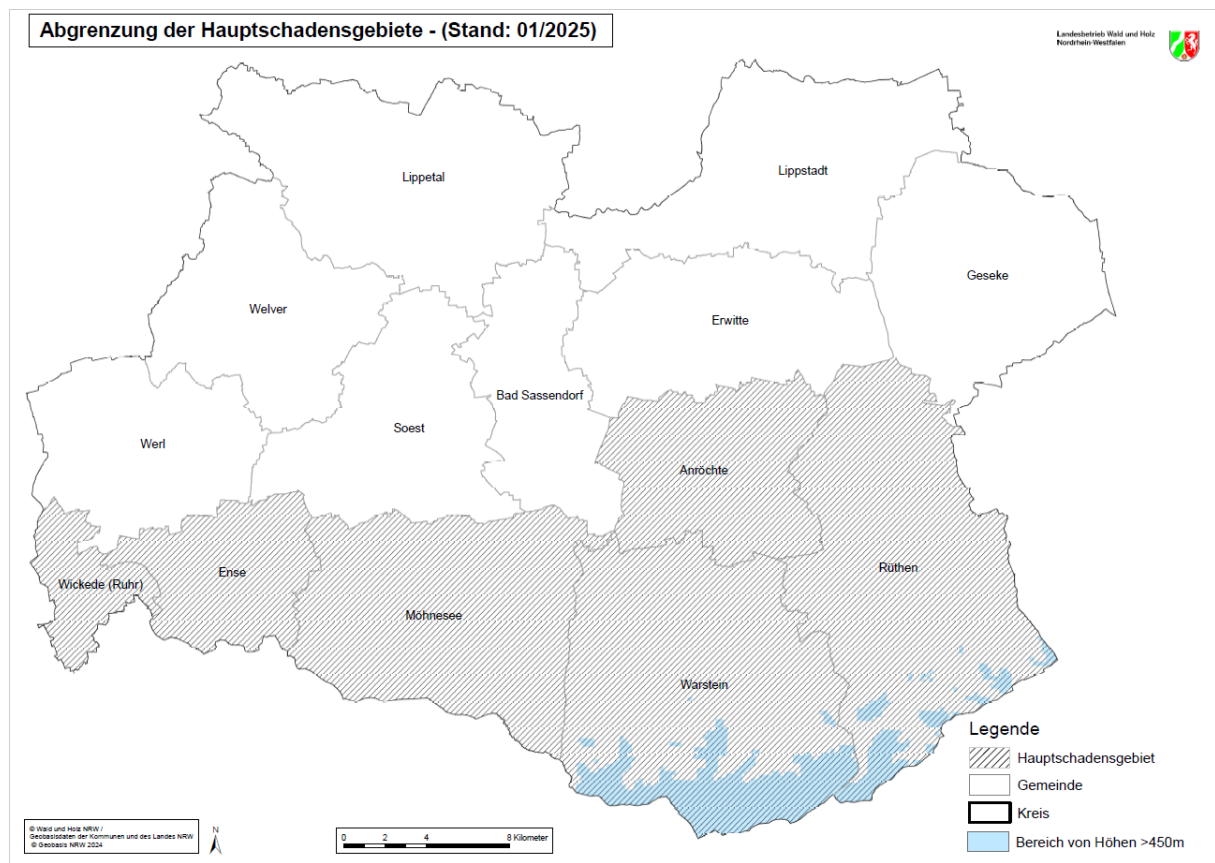
Soest, 16.03.2026

Kreis Soest – Der Landrat

- Untere Jagdbehörde -

Im Auftrag, gez. Bayer-Schliwka

Anlage



Öffentliche Bekanntmachung

Antrag der Kreises Soest, Hoher Weg 1 – 3, 59494 Soest auf Genehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Renaturierung der Ahse an der Salzbachmündung in Welper

hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Kreis Soest beantragte bei mir die Genehmigung gemäß § 68 WHG zur Renaturierung der Ahse an der Salzbachmündung in Welper auf dem Grundstück:

Gemarkung Dorfwelver
Flur 01, Flurstücke 209

Für die Maßnahme ist nach Anlage 1 Nr. 13.18.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Ich stelle fest, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Soest, den 23.02.2026

Kreis Soest
Der Landrat
Untere Wasserbehörde

Im Auftrag
gez. Pleßer

Öffentliche Bekanntmachung

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 19 Abs. 3. S. 2-3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
i. V. m. § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)**

-Erteilung der Änderungsgenehmigungen-

Der Kreis Soest hat der Firma MeisterEnergie GmbH & Co. KG, Johannes-Schulte-Allee 5, 59602 Rüthen gem. §§ 6 und 16 Abs. 7 i. V. m. Abs. 8, 9 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur Änderung des Anlagentyps vor Errichtung mit Datum vom 09.07.2025 erteilt.

Die Genehmigungsverfahren wurden im Vereinfachten Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Auf Antrag des Antragstellers gem. § 21a der 9. BImSchV werden die Entscheidungen hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Die Änderungsgenehmigungen umfassen die Änderung des Anlagentyps vor Errichtung von jeweils einer Windenergieanlagen mit folgenden Anlagen-/Standortdaten:

Arbeits- stätten- nummer; Aktenzei- chen	Herstell- er Anlagen typ	Nennleist- ung [kW]	Nabenh- öhe [m]	Roto- r- dure- h- mess- er [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Anlagen- Flurstück
					Nr. WE A	Koordinaten UTM- Zone 32 N Rechtswe- rt Hochwert			
0020020 20250323	Enercon E-160 EP5	5.560	167	160	Ru06 1	463.521, 20 5.705.72 6,10	Meis- te	1	42
0020021 20250324	Enercon E-160 EP5	5.560	167	160	Ru06 2	463.448, 60 5.706.15 6,90	Meis- te	1	38

Zuvor:

Arbeits- stätten- nummer; Aktenzei- chen	Herstell- er Anlagen typ	Nennleist- ung [kW]	Nabenh- öhe [m]	Roto- r- dure- h- mess- er [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Anlagen- Flurstück
					Nr. WE A	Koordinaten UTM- Zone 32 N Rechtswe- rt Hochwert			
0020020 20240172	Nordex N149/5.X	5.700	164	149	Ru06 1	463.521, 20 5.705.72 6,10	Meis- te	1	42
0020021 20240173	Nordex N149/5.X	5.700	164	149	Ru06 2	463.448, 6 5.706.15 6,9	Meis- te	1	38

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden den Genehmigungen Nebenbestimmungen zu Geräuschen beigefügt. Die in der Genehmigung unter dem Geschäftszeichen 63.03.1770-63.91.01-20240172 / 63.03.1770-63.91.01-20240173 ergangenen Nebenbestimmungen, welche nicht durch die Änderungsgenehmigung betroffen sind, haben weiterhin bestand.

Auslegung

Eine Ausfertigung der Genehmigungsbescheide und ihrer Begründung liegt 2 Wochen, vom **20.03.2026** bis einschließlich **07.04.2026**, auf der Internetseite des Kreises Soest aus und kann dort eingesehen werden. Abrufbar sind die Genehmigungsbescheide unter folgender Adresse:

<https://www.kreis-soest.de/bauen-kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung-immissionsschutz>

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Nach **vorheriger Terminabsprache** ist eine Einsichtnahme an folgender Stelle möglich:

- **Kreis Soest**, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Frau Jäger, Telefonnummer: 02921/30-2420, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de

Mit Ende der Auslegefrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten: Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Hinweise

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegen diesen Bescheid nach § 80 Abs. 5 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung gestellt und begründet werden.

Soest, den 02.03.2026

Kreis Soest - Der Landrat

– Bauen und Immissionsschutz –

Geschäftszeichen: 63.03.1042-63.91.01-20250323

63.03.1042-63.91.01-20250324

Im Auftrag

gez.

Brinkwirth

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung und Tagesordnung der Kreistagssitzung am 26. März 2026

Am Donnerstag, 26. März 2026, 17:00 Uhr, tritt der Kreistag im Sitzungssaal, Kreishaus, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, zu seiner 3. Sitzung zusammen.

Zu der öffentlichen Sitzung sind Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises herzlich eingeladen.

Tagesordnung

3. Sitzung des Kreistages

Sitzungstermin: Donnerstag, 26.03.2026, 17:00 Uhr
Raum, Ort: Sitzungssaal, Kreishaus, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

Öffentlicher Teil

TOP	Betreff	Vorlage
1	Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Feststellung der Gültigkeit der Wahl des Landrates vom 14. September 2025 und der Stichwahl vom 28. September 2025	078/2026
4	Feststellung der Gültigkeit der Wahl des Kreistages vom 14. September 2025	079/2026
5	Aktualisierung der Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung	088/2026
6	Neufassung der Taxentarifordnung für den Kreis Soest zum 01.05.2026	017/2026
7	Anpassung der Beträge für Freifahrten für schwerbehinderte Menschen	046/2026
8	Stärkung der gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuer im Kreis Soest	026/2026
9	Auflösung des EEA-Prozesses: Maßnahmencontrolling Energie und Klima in einer einheitlichen Bilanzierungs- und Darstellungssystematik mit Zusatznutzen für die kreisangehörigen Kommunen	020/2026
10	Fortführung des Deutschlandtickets ab 2026	077/2026
11	Fortführung des Sozialtickets (MobiTicket) im Kreis Soest	061/2026
12	Fortführung der Ausgabe des Deutschlandtickets an Schülerinnen und Schüler an kreiseigenen Schulen	058/2026
13	Wiedereinsetzung der Allgemeinen Vorschrift für den Ausgleich von ungedeckten Kosten im Schüler- und Ausbildungsverkehr nach §11a ÖPNVG NRW	062/2026
14	Weiteres Vorgehen zur Nachfolgelösung eines Fahrgemeinschaftsportals	063/2026
15	Liquidation Digitales Zentrum Mittelstand GmbH (DZM)	076/2026
16	Entsendung von Arbeitnehmervertreter/innen in den Aufsichtsrat der WVG gem. § 108a GO NRW	103/2026
17	Kinder- und Jugendförderplan 2026 - 2030	028/2026
18	Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für Kinder im Grundschulalter	083/2026
19	Aufhebung eines Sperrvermerkes – Meldungsdienst in der Abteilung Jugend und Familie	025/2026
20	Nachfolge einer Kreisbrandmeisterin / eines Kreisbrandmeisters im Hauptamt	096/2026
21	Fortführung und Besetzung der Arbeitsgruppe „Umsetzung Rettungsdienstbedarfsplan“	067/2026
22	Aktionsplan Inklusion Kreis Soest - Fortführung und Neubesetzung der Lenkungsgruppe	033/2026

23	Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl 2027	069/2026
24	Einrichtung einer Kleinen Baukommission	
24.1	Änderungsantrag der FDP-Fraktion zum Antrag der Fraktionen CDU und SPD zur Einrichtung einer Kleinen Baukommission	091/2026
24.2	Antrag der Fraktionen CDU und SPD zur Einrichtung einer Kleinen Baukommission	055/2026
25	Antrag der AfD-Fraktion zu Ausschussumbesetzungen	105/2026
26	Antrag der Fraktionen CDU und SPD zur Resolution DB InfraGO	066/2026
27	Antrag der Fraktionen CDU und SPD zur Einführung einer Abschussprämie für die Erlegung von Schwarzwild zur präventiven Seuchenbekämpfung	106/2026
28	Informationen	

Nichtöffentlicher Teil

TOP	Betreff	Vorlage
29	Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH: Verlängerung der Frist zur Umsetzung bewilligter Investitionsmaßnahmen	040/2026
30	Vergabe eines Öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Linienbündel Stadtbuss Werl	060/2026
31	Interimsvergabe eines Öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Korridor Wickede (Ruhr) - Neheim vom 25.05.2026 bis zum 31.12.2026	064/2026
32	Nebentätigkeiten der Landrätin für das Jahr 2025	001/2026
33	Nebentätigkeiten des Landrats für das Jahr 2025	097/2026
34	Informationen nichtöffentlich	

Soest, 18.03.2026

KREIS SOEST – DER LANDRAT

gez. Heinrich Frieling
Landrat
